

V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse

A. Ausgangslage

Globale Veränderungen in den Produktions- und Logistikprozessen führen zu einer Zunahme der transportierten Güter. Ein leistungsfähiger Güterverkehr ist für die Bevölkerung und Wirtschaft von grosser Bedeutung. Allerdings gehen vom Güterverkehr starke Immissionen aus. In einzelnen Gebieten haben die Belastungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Erschütterungen ein erhebliches Ausmass angenommen. Beim Transport, Umschlag und der Lagerung von gefährlichen Gütern ist der Störfallvorsorge Rechnung zu tragen (siehe Kapitel S-7.4).

Nach dem Sachplan Verkehr des Bundes sollen die einzelnen Verkehrsträger beim Güterverkehr vor allem folgende Funktionen erfüllen:

- die Bahn und der kombinierte Verkehr den internationalen Transitgüterverkehr, den alpenquerenden Güterschwerverkehr sowie den Transport über längere Strecken;
- die Strasse den Gütertransport auf kurze und mittlere Distanzen sowie die Anlieferung.

Der Bund koordiniert seine Planungen mit den Kantonen, um die Synergien zwischen den Verkehrsmitteln auszunutzen. Er legt seine Absichten zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs konzeptionell dar, sucht in Korridoren und Knotenpunkten mit starken Interaktionen zwischen den Verkehrsträgern nach übergreifenden Lösungen, vermeidet den gleichzeitigen Ausbau parallel verlaufender Verkehrsträger gleicher Funktionen und den Ausbau der Netze ohne ausgewiesene Nachfrage.

Die Möglichkeiten des Kantons, den Güterverkehr zu steuern und zu beeinflussen, sind gering. Die Einflussnahme beschränkt sich zur Hauptsache auf die planerische Sicherstellung von Anschlussgleisen. Nach Art. 5 des Bundesgesetzes über Anschlussgleise sorgen die Kantone durch Massnahmen der Raumplanung dafür, dass Industrie- und Gewerbebezonen, soweit möglich und verhältnismässig, mit Anschlussgleisen erschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Güterverkehrsintensive Anlagen nach Kapitel S-3.3.

Verschiedene Kantons- und Gemeindestrassen sind Bestandteil des Netzes der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten. Der Kanton hat ein hohes Interesse an der Produktion, der Versorgung und der Verteilung von hochwertigen Gütern im Kanton Solothurn wie auch an deren Import und Export. Für die Schwertransporte mit Übermassen und gewichten sind Versorgungsrouten unerlässlich.

B. Ziele

- Güter werden möglichst sicher, wirtschaftlich und umweltgerecht transportiert.
- Der Gütertransport im Fernverkehr wird möglichst von der Strasse auf die Schiene verlagert.
- Industrie- und Gewerbebezonen werden nach Möglichkeit mit Anschlussgleisen erschlossen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportgesetz, GÜTG; SR 742.41)
- Verordnung über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportverordnung, GÜTV; SR 742.411)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise (SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise (SR 742.141.51)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte (BGS 733.31)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 28)
- Bundesamt für Verkehr: Konzept für den Gütertransport auf der Schiene vom 20. Dezember 2017
- Raumentwicklungskonzept NW+, Logistik, Juli 2010

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt die Verlagerungsziele des Bundes im Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene im alpenquerenden Güterverkehr. Der Regionalzugsverkehr darf durch den Güterverkehr nicht verdrängt und in seiner Entwicklung behindert werden.

V-4.1

Der Kanton setzt sich beim Bund für eine differenzierte Ausgestaltung der LSWA ein, um unnötige Fahrten durchs Siedlungsgebiet zu vermeiden.

V-4.2

Planungsaufträge

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erarbeitet eine Strategie zum Güterverkehr und den Logistikstandorten.

V-4.3

Kanton und Gemeinden sorgen – soweit dies möglich und verhältnismässig ist – mit raumplanerischen Massnahmen dafür, dass grössere Industrie- und Gewerbegebiete mit Anschlussgleisen erschlossen werden.

V-4.4

Die Gemeinden legen die Anforderungen an Anschlussgleise in den Zonenreglementen fest. Der Verursacher ist der Besteller.

V-4.5

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass bestehende Anschlussgleise optimal genutzt werden.

V-4.6

Kanton und Gemeinden sind bestrebt, dass geeignete gleisnahe Grundstücke nach Möglichkeit nur dann mit industriellen Bauten belegt werden, wenn sich die entsprechenden Firmen dazu verpflichten, ihr Areal mit Anschlussgleisen zu erschliessen und ihre Transporte mehrheitlich per Bahn abzuwickeln.

V-4.7



Der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Verkehr und Tiefbau) pflegt einen regelmässigen Austausch mit SBB Infrastruktur, SBB Cargo, BLS und OeBB, um jederzeit deren kurz-, mittel- und langfristige Landbedürfnisse für Planungen und Projekte im Schienengüterverkehr zu kennen. Dies mit dem Ziel, die entsprechenden Landreserven zu sichern.

V-4.8

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) beaufsichtigt das Netz der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte. Er trifft alle Massnahmen, damit diese Routen offen gehalten werden.

V-4.9